

SATZUNG

für den

Karnevalsaußchuß Hoengen e.V.

in der Fassung vom 02. Mai 2023

§1 – Name, Sitz und Zweck-

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsaußchuß Hoengen e.V.“ (KAH). Er hat seinen Ursprung im Jahre 1950.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Aachen unter der Nr. 2626 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 52477 Alsdorf.
3. Der Zweck des KAH ist, die Karnevalsgesellschaften, Ausschüsse und sonstige, das Brauchtum Karneval pflegende Vereine in den Alsdorfer Stadtteilen Begau, Hoengen, Mariadorf und Warden zur Pflege des rheinischen Brauchtums Karneval als regionale Dachorganisation zusammenzuschließen.
4. Demzufolge gehören die folgenden Aufgaben zu den Zwecken des KAH:
 - a) Jährlich ein Prinzenpaar / Karnevalsprinzen für die unter Nr. 3. genannten Stadtteile zu stellen und zu betreuen.
 - b) Jährlich ein Kinderprinzenpaar / Kinderprinzen für die unter Nr. 3. genannten Stadtteile zu stellen und zu betreuen. Mit dieser Aufgabe kann das Präsidium des KAH einen besonderen Ausschuss oder einen Mitgliedsverein beauftragen.
 - c) Die Organisation und Durchführung der Proklamationen der jeweiligen Prinzenpaare / Prinzen.
 - d) Die Organisation und Durchführung des jährlichen Rosenmontagszuges.
 - e) Organisation und Durchführung von anderen Veranstaltungen, die den Zwecken dienlich sind oder für die Erreichung der Zwecke notwendig erscheinen.
 - f) Herausgabe von Festschriften und Orden
 - g) Vertretung von gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Vereine gegenüber Behörden etc.
 - h) Abstimmung von Terminen zwischen den Mitgliedsvereinen.
 - i) Pflege und Weiterentwicklung des karnevalistischen Brauchtums in der Stadt Alsdorf, insbesondere in den unter Nr. 3 genannten Stadtteilen.
 - j) Zusammenarbeit und Verfolgung der Zwecke und Ziele der Organisationen, denen der KAH angehört.
5. Bewerbungs- und Auswahlrichtlinien zu Nr. 4 a) sind in Anhang 1 zu dieser Satzung geregelt. Die Regelungen zu Nr. 4 b) sind in Anhang 2 zu dieser Satzung geregelt. Beide Anhänge sind nicht Teil der Satzung und können durch Beschluss des Gesamtvorstandes geändert oder ergänzt werden.
6. Der KAH ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KAH gliedert sich wie folgt:

1. Ordentliche Mitglieder
Dies sind Karnevalsgesellschaften, -vereine und -ausschüsse.
2. Aktive Mitglieder
Dies sind andere Vereine oder Abteilungen anderer Vereine, die auch das Brauchtum Karneval aktiv pflegen und betreiben und die Ziele und Zwecke des KAH aktiv unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder (Senatoren)
Dies sind natürliche oder juristische Personen, die den KAH ideell oder finanziell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder werden vom Präsidium ernannt. Die Ernennung bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Vorschlagsrecht an das Präsidium hat jedes Mitglied.

§ 4 – Aufnahme in den KAH

1. Ordentliche Mitglieder und aktive Mitglieder müssen Ihre Aufnahme schriftlich beantragen.
2. Fördernde Mitglieder bedürfen keiner förmlichen Aufnahme.
3. Aufnahmeanträge sind an das Präsidium zu richten. Die Neuaufnahme ist dann hospitierend mit 24 Monaten Probezeit, über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Hauptversammlung in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung.

§ 5 – Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des KAH zu. Sie können die in Absatz 2 und in den § 4 und § 9 vorgesehenen Rechte ausüben, Anfragen und Anträge stellen sowie Anregungen und Erinnerungen vorbringen.
2. Die Mitglieder gem. § 3 Nr. 1 und 2 haben in allen Versammlungen Stimmrecht wie folgt:
 - a) Ordentliche Mitglieder können durch vorher bestimmte Vertreter bis zu 3 Stimmen abgeben.
 - b) Aktive Mitglieder können durch den vorher benannten Vertreter 2 Stimmen abgeben.
3. Ehrenmitglieder gem. § 3 Nr. 4 haben 1 Stimme.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. § 10 haben ebenfalls 1 Stimme.
5. Fördernde Mitglieder können an allen Versammlungen beratend teilnehmen.

§ 6 – Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Aufgaben des KAH zu verfolgen und zu fördern. Sie verpflichten sich, die Satzung, Nebenordnungen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlungen und des Vorstandes anzuerkennen und zu befolgen. Sie verpflichten sich weiterhin, an der Erfüllung der Aufgaben und der Erreichung der Ziele des KAH mitzuwirken und

eigene Satzungen mit der des KAH und des zuständigen Regionalverbandes im „Bund Deutscher Karneval e.V.“ in Einklang zu bringen.

2. Die ordentlichen und aktiven Mitglieder des KAH sind verpflichtet, keine eigenen Veranstaltungen an Terminen durchzuführen, an denen der KAH Veranstaltungen abhält.
3. Die ordentlichen und aktiven Mitglieder des KAH sind verpflichtet, ihre Veranstaltungstermine der nächsten Session sowie ihre Besuchswünsche für das Prinzenpaar / den Prinzen frühestmöglich, spätestens jedoch bis zum 30. September eines jeden Jahres dem Präsidium zu melden. Später eingehende Meldungen können bei Terminengpässen nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Die ordentlichen und aktiven Mitglieder haben bis zum 31. Januar eines jeden Jahres Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages setzt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums fest.
5. Bei Beitragsrückstand ruht bei der Hauptversammlung das Stimmrecht.
6. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresmindestbetrag, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt wird. Darüber hinaus gewähren Fördernde Mitglieder dem KAH eine freiwillige Jahresspende.
7. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
8. Die ordentlichen und aktiven Mitglieder sind verpflichtet, dem Präsidium, insbesondere nach Neuwahlen, den jeweiligen Vereinsvorstand mitzuteilen.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KAH erlischt
 - a) Durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Auflösung des Mitgliedvereins
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod.
2. Verfahren bei freiwilligem Austritt:
 - a) Ordentliche und aktive Mitglieder können ihren Austritt nur schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres dem Präsidium gegenüber erklären.
 - b) Fördernde und Ehrenmitglieder können ihren Austritt durch schriftliche oder mündliche Erklärung dem Präsidium gegenüber erklären.
 - c) Bis zum Austrittstermin sind alle Beitrags- **und sonstige Verpflichtungen** gegenüber dem KAH zu erfüllen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Bei grobem Verstoß gegen diese Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
 - b) Durch ein Verhalten, das dem Ansehen des KAH oder des Brauchtums Karneval schädigen kann.
 - c) Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 1 Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dieser hat dem auszuschließenden Mitglied umgehend seinen Beschluss mitzuteilen.
5. Der Vorstandsbeschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung. Deren Beschluss ist endgültig.

6. Gegen den Ausschlussbescheid des Gesamtvorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Präsidium möglich. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig.
7. Bis zur Bestätigung des Beschlusses bzw. des Einspruchs durch die Hauptversammlung ruhen alle Rechte des Auszuschließenden.
8. Einem ausscheidenden Mitglied stehen keinerlei Abfindungs- oder Auseinandersetzungsansprüche zu.

§ 8 – Organe des KAH

Organe des KAH sind:

1. die Hauptversammlung
2. das Präsidium
3. der Gesamtvorstand.

§ 9 – Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des KAH. Sie ist nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, **und zwar innerhalb von 3 Monaten nach Aschermittwoch** durch das Präsidium einzuberufen.
2. Der Hauptversammlung sind vom Präsidium der Rechenschaftsbericht und der Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Versammlung entscheidet über die Annahme der Berichte und die Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. Bei Bedarf können weitere Versammlungen durch das Präsidium einberufen werden.
4. Das Präsidium ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder eine Versammlung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
5. Auch für andere Versammlungen gelten grundsätzlich die Regelungen, die auch für die Hauptversammlung gelten.
6.
 - a) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Dies muss mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin den Mitgliedern zugehen.
 - b) Auszuschließenden Mitgliedern ist ebenfalls eine Einladung zuzuleiten.
7. Vor Beginn jeder Hauptversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen.
8. Die Versammlungsbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Satzungsänderungen können nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmenzahl erforderlich.
10. Über die Form der Abstimmung (geheime oder namentliche Abstimmung oder per Akklamation) entscheidet die Versammlung.
11. Aktives und passives Wahlalter ist 18 Jahre.
12. Ordentliche und aktive Mitglieder müssen durch **vertretungs- und entscheidungsberechtigte** Vorstandsmitglieder in der Hauptversammlung vertreten werden.
13. Die Hauptversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge.

14. Die Hauptversammlung entscheidet über Sanktionen (§ 10 Abs. 10) gegen und Ausschlüsse (§ 7 Abs. 5 und 6) von Mitgliedern.
15. Die Hauptversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern. Diese Anträge müssen spätestens eine Woche vor Versammlungstermin mit einer schriftlichen Begründung beim Präsidium eingegangen sein. Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann von der Hauptversammlung nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
16. Die Hauptversammlung entscheidet, nach Vorschlag durch das Präsidium, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
17. Die Hauptversammlung wählt das Präsidium, den Gesamtvorstand und zwei Rechnungsprüfungsvereine.
18.
 - a) Die Hauptversammlung wählt einen Protokollführer, der die Beschlüsse der Versammlung zu protokollieren hat und das Protokoll gemeinsam mit 2 Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen hat.
 - b) Das Protokoll der Hauptversammlung ist spätestens 4 Wochen nach der Hauptversammlung allen ordentlichen und aktiven Mitgliedern zuzustellen.
 - c) Die Protokolle sind dauernd aufzubewahren.

§ 10 – Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes natürliche Mitglied der angeschlossenen Vereine.
2. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt und führt die Geschäfte des KAH weiter.
3. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Kosten können auf Beschluss des Präsidiums erstattet werden.
4. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Präsidium gem. § 11,
 - b) dem erweiterten Vorstand.
Er besteht aus:
 - aa) Dem 2. Geschäftsführer,
 - bb) dem 2. Schatzmeister,
 - cc) den Literaten,
 - dd) dem Zugleiter,
 - ee) dem 2. Zugleiter,
 - ff) den Prinzenführern,
 - gg) den Ehrenpräsidenten / Ehrenvorsitzenden
 - hh) 3 Beisitzern
5. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums aus, so rückt an dessen Stelle sein Vertreter aus dem erweiterten Vorstand nach. Die freiwerdende Position im erweiterten Vorstand kann vom Präsidium kommissarisch bis zur nächsten Versammlung besetzt werden.
6. Der Gesamtvorstand wird durch das Präsidium mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.

7. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
8. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
9. Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben, in der den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabengebiete zugeordnet werden.
10. Bei Satzungsverstößen durch Mitglieder kann der Gesamtvorstand angemessene Sanktionen gegen das Mitglied verhängen. Hierzu ist das betroffene Mitglied vorher zu hören.
11. Die verhängten Sanktionen sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber endgültig.
12. Der Gesamtvorstand kann eine für den KAH gültige Ehrenordnung beschließen.
13. Über Ehrungen entscheidet das Präsidium gemäß der Ehrenordnung.

§ 11 – Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident,
 - c) der 1. Geschäftsführer,
 - d) der 1. Schatzmeister.
2. Das Präsidium führt die Geschäfte des KAH. Es hat die Versammlungen und Veranstaltungen des KAH vorzubereiten und gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand durchzuführen. Es hat auf die Einhaltung der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Gremien des KAH zu achten.
3. In Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand entscheidet das Präsidium über Veranstaltungen des KAH und deren Termine. Diese Termine werden den Mitgliedern spätestens 1 Jahr vor jedem 11.11. bekanntgegeben.
4. Das Präsidium koordiniert die Termine des Prinzenpaares / Prinzen und erstellt einen Gesamtterminplan für die Session. Änderungen können nur durch das Präsidium vorgenommen werden. Der Terminplan für die anstehende Session soll bis zum 11.11. eines jeden Jahres erstellt und den Mitgliedern zugestellt werden.
5. Die Hauptaufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder sind:
 - a) Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er überwacht die organisatorischen Abläufe des KAH im Ganzen, die es Gesamtvorstandes im Besonderen. Er hat der Hauptversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes vorzulegen.
Der Präsident repräsentiert den KAH bei allen öffentlichen Veranstaltungen und Auftritten. Seine Vertretung übernehmen die Präsidiumsmitglieder in der Reihenfolge der Nr. 1, b – d.
 - b) Der Vizepräsident vertritt und unterstützt den Präsidenten bei dessen Aufgaben.
 - c) Der 1. Geschäftsführer führt die schriftlichen Geschäfte des KAH. Er sammelt die Termine der Mitglieder und legt dem Präsidium den Gesamtterminplan vor, den er nach Genehmigung den Mitgliedern zustellt.
Der Geschäftsführer protokolliert die Sitzungen des Gesamtpräsidiums und des Gesamtvorstandes sowie die Mitgliederversammlungen.

-
- d) Der 1. Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des KAH.
 - 6. Jedem Präsidiumsmitglied können weitere Aufgaben durch Beschluss des Präsidiums zugeteilt werden.
 - 7. Die Regelungen über Sitzungen des Gesamtvorstandes gem. § 10 Abs. 6 bis 8 gelten auch für Präsidiumssitzungen.
 - 8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Je 2 Präsidiumsmitglieder vertreten den KAH gemeinschaftlich.
 - 9. Über die Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes sind Protokolle zu fertigen und vom Protokollführer gemeinsam mit dem Präsidenten zu unterzeichnen. Jedem Präsidiums- / Gesamtvorstandsmitglied ist spätestens 4 Wochen nach der Sitzung eine Protokollkopie zu übersenden. Die Originalprotokolle sind dauern aufzubewahren.

§ 12 – Kassenprüfer

- 1. Die Kassengeschäfte werden durch ordentliche Mitglieder geprüft. Hierzu wählt die Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren Kassenprüfungsvereine. Diese sind verpflichtet, aus ihren Reihen 2 fachkundige Mitglieder mit der Prüfung der Kasse des KAH zu beauftragen.
- 2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse des KAH mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 13 – Unterausschüsse

Im Bedarfsfall kann das Präsidium weitere Unterausschüsse bilden.

§ 14 – Zugehörigkeit zu Organisationen

Der KAH kann anderen Organisationen beitreten.

§ 15 – Auflösung

- 1. Sollte sich die Zahl der ordentlichen und aktiven Mitglieder auf weniger als 4 reduzieren oder stellen mindestens 75% der ordentlichen und aktiven Mitglieder den Antrag auf Auflösung des Vereins, so muss vom Präsidium innerhalb eines Monats nach Eintritt eines der beiden vorgenannten Fälle, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die über eine Auflösung entscheiden muss.
- 2. Die Auflösung des KAH bedarf einer 3/4-Mehrheit **der Stimmen** in dieser besonders einzuberufenen Mitgliederversammlung.
- 3. In einem solchen Falle ist jedes stimmberechtigte Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen vom Präsidium schriftlich einzuladen.
- 4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des KAH abzuwickeln haben.

-
5. Sollte sich innerhalb von 3 Monaten nach dem Auflösungsbeschluss eine Nachfolgeorganisation bilden, so wird das verbleibende Vermögen des KAH dieser Organisation übertragen.
 6. Wenn Nr. 5 nicht zutrifft, z.B. bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so wird das verbleibende Barvermögen der Stadt Alsdorf mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, es den kulturellen Vereinigungen in den Stadtteilen Beagau, Hoengen, Mariadorf und Warden zu gleichen Teilen zukommen zu lassen.
 7. Verbleibendes Vermögen an karnevalistischen Utensilien, Dokumenten, Archiven und sonstigen Unterlagen sind dem „Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.“ oder dem „Bund Deutscher Karneval e.V.“ zur dauerhaften Aufbewahrung in vorhandenen Archiven und Museen zu übergeben.

§ 16 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des KAH ist das zuständige Amtsgericht für den Sitz des Vereins.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Für alle, in dieser Satzung nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

* * * * *